

Der Arbeitgeber macht sich strafrechtlich aber auch zivilrechtlich haftbar, wenn er nicht dafür sorgt, dass sich der Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einer ärztlichen Untersuchung unterzieht

Arbeitsrecht



Die Nichtbeachtung des gesetzlichen Rauchverbotes im Unternehmen führt zur Anerkennung einer unbegründeten Kündigung zu Lasten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Sicherheits- und Hygienepflicht von allen Mitarbeitern beachtet werden. Neben den strafrechtlichen Folgen, die diese Vorschriften begleiten hat der Kassationshof eine neue Folge für die Missachtung des Rauchverbots eingeräumt.

Einem Mitarbeiter, der das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund beendet hatte, wurden vom Gericht folgenden Ansprüche, die sonst mit einer unbegründeten Kündigung seitens des Arbeitgebers entstehen, zugesprochen:

- Schadensersatz wegen unbegründeter Kündigung;
- Kündigungsentschädigung, die dem Mitarbeiter in dem Fall einer ordentlichen Kündigung zustehen würde;
- Gehalt während der Kündigungsfrist, worauf der Mitarbeiter bei einer ordentlichen Kündigung einen Anspruch gehabt hätte.

Cass. Soc, 6. Oktober 2010 n° 09-65103, Migette c/ Sté L'abbaye de Saint-Ermine

Praxistipp: Wenn Sie als Arbeitgeber nicht ständig im Unternehmen sind und/oder über die hierfür notwendige Zeit verfügen, sollten Sie Mitarbeiter mit der Beachtung der Vorschriften über die Sicherheits- und Hygienepflicht beauftragen; Ohne entsprechende Vollmacht können Sie bei einer



La Kanzlei

Missachtung dieser Vorschriften haften, auch wenn Sie nicht anwesend waren.

2010-12-01

**Qivive
Rechtsanwalts GmbH**

qivive.com

Köln^D

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris^F

50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon^F

4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg^F

10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com